
S 9 KR 27/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Familienversicherung, freiwillige Krankenversicherung, ordentliche Kündigung d. Arbeitsverhältnisses, Abfindung, Berücksichtigung als Einkommen, Beitragsbemessung § 10 Abs. 1 SGB V , § 16 SGB IV , § 240 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 27/01
Datum	20.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 25/03
Datum	20.03.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 20. März 2003 wird zurückgewiesen. Der Tenor des Urteils wird wie folgt gefasst: Die Bescheide vom 14. September 2000 und 20. Februar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. April 2001 werden aufgehoben. Es wird festgestellt, dass der Kläger vom 08. September 2000 bis 31. Oktober 2001 aufgrund der Mitgliedschaft der Beigeladenen familienversichert war. Die Beklagte hat dem Kläger und der Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Familienversicherung des Klägers bzw. die Höhe der freiwilligen Beiträge im Zeitraum vom 08. September 2000 bis 31. Oktober

2001.

Der im 11. 1941 geborene Klager ist der Ehemann der Beigeladenen, die im streitigen Zeitraum bei der Beklagten versichert war. Der Klager war von Mai 1959 (erstmalige Aufnahme einer Erwerbsttigkeit) bis 31. Dezember 1997 bei der H. Elektrostahlwerke GmbH bzw. deren Rechtsvorgngerin beschftigt. Eine freiwillige Krankenversicherung bestand seit wenigstens Juni 1991. Wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld war er vom 01. Januar 1998 bis 07. September 2000 bei der Beklagten pflichtversichert. Seit 01. November 2001 bezieht er Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Hhe von 2.616,78 DM (Bescheid der Bundesversicherungsanstalt fr Angestellte vom 27. September 2001).

Der Klager erhlt seit 01. Januar 1998 eine Abfindung in monatlichen Teilbetrgen, die ab September 2000 4.492 DM monatlich betrgt. Sie beruht auf der Betriebsvereinbarung 2/96 zwischen der H. Elektrostahlwerke GmbH und dessen Betriebsrat vom 01. Februar 1996 (Sozialplan). Nach  4 Ziffer 3.1 Sozialplan wird aus Anlass der Auflsung des Arbeitsverhltnisses eine Abfindung nach  9, 10 Kndigungsschutzgesetz und  3 Ziffer 9 Einkommensteuergesetz gezahlt, die sich aus 80 v. H. ab Vollendung des 55. Lebensjahres, 85 v. H. ab Vollendung des 57. Lebensjahres und 90 v. H. ab Vollendung des 58. Lebensjahres des durchschnittlichen Monatsnettoeinkommens errechnet. Hierauf werden u. a. Arbeitslosengeld und Beihilfen ffentlicher Stellen angerechnet, wenn sie wegen Verlustes des Arbeitsplatzes gewhrt und fr den gleichen Zeitraum bewilligt werden.

Im September 2000 beantragte der Klager die Feststellung der Familienversicherung. Er gab an, kein Einkommen zu haben. Auf Veranlassung der Beklagten legte er die Bescheinigung der H. Elektrostahlwerke GmbH vom 11. September 2000 ber monatliche Leistungen in Hhe von 400 DM nach dem M.-Union-Vertrag (MUV) vor. Am 14. September 2000 lehnte die Beklagte die Feststellung der Familienversicherung wegen der laufend ausgezahlten Entlassungsentschdigung gegenber dem Klager mndlich ab.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Klager geltend, sein Arbeitsverhltnis sei ordnungsgem zum 31. Dezember 1997 gekndigt worden. Der Arbeitsplatz sei aufgrund der Reduzierung von Stahlkapazitten, weswegen MUV-Leistungen gezahlt wrden, weggefallen. Deswegen habe er auch eine Entlassungsabfindung erhalten, die in der Sozialversicherung unbegrenzt beitragsfrei sei, wenn sie wegen Beendigung des Beschftigungsverhltnisses als Entschdigung fr den Wegfall knftiger Verdienstmglichkeiten gewhrt wrde. Da sie auerhalb des Beschftigungsverhltnisses gezahlt werde, unterliege sie daher nicht der Beitragspflicht.

Die Beklagte fhrte den Klager (vorlufig) als freiwilliges Mitglied und setzte, weil der Klager seine monatlichen Einnahmen hinsichtlich der Entlassungsabfindung nicht nachwies, mit Bescheid vom 20. Februar 2001 den Beitrag aus der hchsten Beitragsklasse ab 08. September 2000 bis 31. Dezember 2000 mit insgesamt 2.888,31 DM und ab 01. Januar 2001 mit monatlich 939,61 DM

fest.

Der Klager, der nur den Mindestbeitrag zahlte, verwies auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. Februar 1990 [12 RK 20/88](#) und legte verschiedene Unterlagen vor, u. a. die Betriebsvereinbarung 2/96 nebst Protokollnotiz hierzu, wonach gegen Abtretung der MUV-Beihilfeansprache das sozialvertragliche Ausscheiden nach dem Sozialplan angeboten werde, und das Schreiben der H. Elektrostahlwerke GmbH vom 28. Mai 1997 uber die ordentliche Kandigung des Arbeitsverhaltnisses zum 31. Dezember 1997.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02. April 2001 wies die Beklagte den Widerspruch zuruck: Die Familienversicherung sei nicht moglich, denn die monatliche Entlassungsabfindung berschreite wohl die Grenze von 630 DM (Ost), ab 01. Januar 2001 640 DM (Ost und West) monatlich. Es sei zwar zutreffend, dass die Entlassungsabfindung kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sei. Sie werde gerade fur die Zeit nach dem Beschaftigungsende gezahlt und sei deswegen als monatliche Einnahme, soweit steuerliche Freibetrage berschritten wurden, zu bercksichtigen. Fur die somit allein in Betracht kommende freiwillige Versicherung seien alle Einnahmen zum Lebensunterhalt zugrunde zu legen. Dazu rechne nach dem Urteil des BSG vom 23. Februar 1988 auch eine Entlassungsabfindung, wobei allerdings nur der Arbeitsentgeltanteil aus der Abfindung fur die Beitragsbemessung herangezogen werde. Fur die Ermittlung des Arbeitsentgeltanteiles verweise das BSG im weiteren Urteil vom 28. April 1987 auf [ 117 Abs. 2 und 3 Arbeitsforderungsgesetz \(AFG\)](#), nunmehr [ 143 a Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch \(SGB III\)](#). Da der Klager die Hohe der Entlassungsabfindung und den monatlichen Zahlungsbetrag nicht angebe, sei die Beklagte nach [ 23 Abs. 1 Nr. 3](#) ihrer Satzung berechtigt, die hochste Beitragsklasse zugrunde zu legen (Hinweis auf das Urteil des BSG vom 21. Juni 1990 [12 RK 11/89](#)).

Dagegen hat der Klager am 09. April 2001 beim Sozialgericht Neuruppin Klage erhoben und sein Begehren weiterverfolgt.

Er hat unter Vorlage des Bescheides des Arbeitsamtes Oranienburg vom 13. Juli 2000 darauf hingewiesen, dass wegen Vermogens der Ehegatten und nicht wegen einer Abfindung Arbeitslosenhilfe fur 36 Wochen nicht gewahrt worden sei. Die MUV-Leistung sei auf die monatliche Abfindung angerechnet worden.

Der Klager hat erstinstanzlich beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 02. September 2000 und den Bescheid vom 24. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. April 2001 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, die bereits gezahlten Versicherungsbeitrage vom 26. September 2000 bis 09. Oktober 2001 zu erstatten,
3. festzustellen, dass ab 08. September 2000 bis 31. Oktober 2001

Familienversicherung bei der Ehegattin bestand.

Mit Urteil vom 20. März 2003 hat das Sozialgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt: Das BSG habe mit Urteil vom 21. Februar 1990 [12 RK 20/88](#) entschieden, dass Abfindungen, die wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes (z. B. nach [Â§ 9](#) und [10 Kündigungsschutzgesetz](#)) gezahlt würden, kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellten und daher nicht der Beitragspflicht unterliegen würden. Dieser Auffassung schließe sich die Kammer an, so dass es auf die konkrete Höhe der monatlichen Abfindungszahlung nicht ankomme. Der Kläger sei daher familienversichert und nicht freiwillig versichertes Mitglied, so dass die gezahlten freiwilligen Beiträge zu erstatten seien.

Gegen das ihr am 18. Mai 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 30. Mai 2003 eingelegte Berufung der Beklagten.

Sie weist darauf hin, dass es nicht um die Arbeitsentgelteigenschaft der Entlassungsabfindung, sondern vielmehr darum gehe, ob diese als monatliche Einnahme zum Gesamteinkommen für die Prüfung der Familienversicherung und als beitragspflichtige Einnahme für die Beitragsbemessung als freiwilliges Mitglied zu bewerten sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 20. März 2003 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Nachdem der Kläger die Klage zurückgenommen hat, soweit sie darauf gerichtet gewesen ist, die Beklagte zu verurteilen, ihm Versicherungsbeiträge für die Zeit von September 2000 bis 31. Oktober 2001 zu erstatten, beantragt er,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Entlassungsabfindung habe ohne die MUV-Beihilfe 59.280,76 DM betragen. Der Kläger hat die Bescheide für 2001 vom 26. Juni 2002 und für 2000 vom 17. Mai 2001 über Einkommensteuer, den Bescheid des Arbeitsamtes Neuruppin vom 23. März 1998 über Arbeitslosengeld ab 01. Januar 1998 und weitere Bescheide bzw. Bescheinigungen dieses Arbeitsamtes sowie Gehaltsmitteilungen für Juni 1991 und Dezember 1997 vorgelegt.

Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat die Auskunft der H. Elektrostahlwerke GmbH vom 07. November 2003 und 23. Februar 2004 sowie die Leistungsakte der Bundesanstalt für Arbeit (

â[;]) beigezogen.

Die Beklagte ist davon ausgehend der Ansicht, der Ermittlung des monatlichen Beitrages seien Einnahmen von 1.697,17 DM zugrunde zu legen. Dieser Betrag errechne sich aus 25 v. H. (Sozialanteil) aus der monatlichen Abfindung von 4.492 DM zuzÃ¼glich EinkÃ¼nften aus KapitalvermÃ¼gen von 574,17 DM (6.890 DM dividiert durch 12). Daraus folgten monatliche BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 2000 von 252,00 DM (128,85 Euro) und fÃ¼r 2001 von 237,60 DM (121,48 Euro).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nach der teilweisen KlagerÃ¼cknahme unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zutreffend entschieden, dass der KlÃ¤ger vom 08. September 2000 bis 31. Oktober 2001 bei der Beklagten familienversichert war. Der Zeitpunkt des 31. Oktober 2001 wird zwar im Tenor des angefochtenen Urteils nicht erwÃ¤hnt. Er ergibt sich jedoch eindeutig durch Auslegung des Tenors im Ã¼brigen, da das Sozialgericht die Beklagte auch verurteilt hat, dem KlÃ¤ger die VersicherungsbeitrÃ¤ge bis 31. Oktober 2001 zu erstatten. Das Sozialgericht hat die Entscheidung, mit der die Beklagte die Familienversicherung ablehnte, mit dem Datum des 02. September 2000 bezeichnet. TatsÃ¤chlich ist dies jedoch der Tag der Antragstellung, wÃ¤hrend die entsprechende Entscheidung mÃ¼ndlich am 14. September 2000 getroffen wurde. Die insoweit fehlerhafte Bezeichnung des maÃ¼geblichen Verwaltungsaktes ist jedoch unschÃ¤dlich, denn der Tenor ist insoweit ebenfalls der Auslegung fÃ¤hig.

Bestand in dem Zeitraum vom 08. September 2000 bis 31. Oktober 2001 eine Familienversicherung, erweist sich zugleich der Bescheid vom 20. Februar 2001, mit dem BeitrÃ¤ge fÃ¼r den streitigen Zeitraum gefordert wurden, als rechtswidrig, so dass er aufzuheben ist. Eine eigene freiwillige Versicherung, die Rechtsgrund fÃ¼r diesen Bescheid gewesen sein kÃ¶nnte, hat der KlÃ¤ger seinem Begehren nach allenfalls hilfsweise geltend gemacht. Das Sozialgericht hat auch insoweit den Beitragsbescheid unzutreffend mit dem Datum des 24. Januar 2001 bezeichnet. In dem Schreiben vom 24. Januar 2001 wurde zwar "rein vorsorglich" darauf hingewiesen, dass ein mÃ¼glicher Widerspruch gegen diesen "Bescheid" keine aufschiebende Wirkung hat; auch wurde eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Gleichwohl enthÃ¤lt dieser "Bescheid" keinerlei Regelung im Sinne des [Â§ 31 SGB X](#), so dass er keinen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt. Mit diesem Schreiben wurde dem KlÃ¤ger vielmehr lediglich Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Einstufung in die hÃ¶chste Beitragsklasse ab 08. September 2000 zu Ã¤uÃ¼ern. Mithin handelt es sich um eine AnhÃ¶rung. Die Beitragsfestsetzung in die hÃ¶chste Beitragsklasse erfolgte erst mit dem Bescheid vom 20. Februar 2001. Die unzutreffende Bezeichnung des maÃ¼geblichen Bescheides ist aber unschÃ¤dlich,

denn das Klagebegehren ist durch Auslegung eindeutig zu ermitteln.

Der Senat hat allerdings zur Klarstellung den Tenor des Urteils neu gefasst.

Die Familienversicherung des Klägers aufgrund der Mitgliedschaft der Beigeladenen bei der Beklagten im streitigen Zeitraum beruht auf [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#).

Danach ist u. a. der Ehegatte (familien)versichert, wenn dieser Familienangehörige

1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht nach Â§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8, 11 oder 12 SGB V oder nicht freiwillig versichert ist,
3. nicht versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach [Â§ 7 SGB V](#) außer Betracht,
4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist und
5. kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach [Â§ 18 SGB IV](#) überschreitet.

Nach [Â§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) gilt vom 01. Januar 2001 an die Bezugsgröße nach [Â§ 18 Abs. 1 SGB IV](#) auch in dem in [Art. 3](#) des Einigungsvertrages genannten Gebiet, soweit Vorschriften des SGB V an die Bezugsgröße anknüpfen. Für die Zeit davor gilt [Â§ 18 Abs. 2 SGB IV](#), also die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]).

Nach Â§ 2 Abs. 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2000 beträgt die Bezugsgröße (Ost) im Jahre 2000 3640 DM monatlich. Nach Â§ 2 Abs. 1 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2001 beträgt die Bezugsgröße im Jahre 2001 4480 DM monatlich. Daraus ergibt sich ein Grenzbetrag nach [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) für das Jahr 2000 von 520 DM und für das 2001 von 640 DM.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 SGB V](#). Er ist insbesondere nicht freiwillig versichert. Die von der Beklagten durchgeführte freiwillige Versicherung erfolgte nur hilfsweise, nämlich so das Schreiben der Beklagten vom 16. Oktober 2000 bis zur endgültigen Klärung der Familienversicherung.

Es bestand ab Renten Antragstellung am 24. Januar 2001 auch keine Versicherungspflicht nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11](#) i. V. m. [Â§ 186 Abs. 9 SGB V](#). Danach sind versicherungspflichtig Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruches mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte

des Zeitraums aufgrund einer Pflichtversicherung Mitglied oder aufgrund einer Pflichtversicherung nach [Â§ 10 SGB V](#) versichert waren.

Diese Vorschrift hat zwar das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 15. März 2000 ([BVerfGE 102, 68 = SozR 3-2500 Â§ 5 Nr. 42](#)) als mit [Artikel 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) als unvereinbar erklärt. Dies fÃ¼hrt jedoch nicht zur Nichtigkeit. Vielmehr kÃ¶nnen sie weiter bis zur gesetzlichen Neuregelung, lÃ¤ngstens bis 31. MÃ¤rz 2002, ausnahmsweise weiter angewendet werden. Falls es innerhalb der gesetzten Frist nicht zu einer gesetzlichen Neuregelung komme, bestimme sich ab dem 01. April 2002 der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V](#) in der Fassung des Gesundheitsreformgesetzes vom 20. Dezember 1988 ([BGBl I S. 2477](#)).

Danach waren Personen versicherungspflichtig, die die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfÃ¼llten und diese Rente beantragt hatten, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten HÃ¤lfte des Zeitraums Mitglied oder nach [Â§ 10 SGB V](#) versichert waren.

FÃ¼r den KlÃ¤ger bleibt damit [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V](#) in der fÃ¼r verfassungswidrig erklÃ¤rten Fassung im streitigen Zeitraum maÃgebend.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die danach erforderlichen Voraussetzungen nicht.

Im maÃgebenden Zeitraum, ausgehend von der erstmaligen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit am 01. Mai 1959 und der Rentenanspruchstellung am 24. Januar 2001, nÃ¤mlich in der im September 1979 beginnenden zweiten HÃ¤lfte des Zeitraums der ErwerbstÃ¤tigkeit bis zum Rentenanspruch war der KlÃ¤ger nicht mindestens neun Zehntel aufgrund einer Pflichtversicherung Mitglied. Bei einer freiwilligen Versicherung ab wenigstens Juni 1991 (vgl. Gehaltsbescheinigung fÃ¼r Juni 1991) ist dies nicht mÃ¶glich.

Der KlÃ¤ger hatte im streitigen Zeitraum auch kein Gesamteinkommen, das im Jahre 2000 520 DM monatlich bzw. im Jahre 2001 640 DM monatlich Ã¼berschritt.

Gesamteinkommen in diesem Sinne ist das Gesamteinkommen nach [Â§ 16 SGB IV](#). Dies ist die Summe der EinkÃ¼nfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen.

Zu diesem Gesamteinkommen rechnet nicht die wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrte Abfindung. Die anzurechnenden EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen erreichen die genannten GrenzbetrÃ¤ge nicht.

Abfindungen, die bei fristgerechter AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gezahlt werden, dienen nur der EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust sozialer BesitzstÃ¤nde, sind deswegen nicht Arbeitsentgelt und dienen somit nicht als Einnahmen zum Lebensunterhalt.

Das vom Sozialgericht und vom Kläger genannte Urteil des BSG vom 21. Februar 1990 [12 RK 20/88](#), abgedruckt in [SozR 3-2400 Â§ 14 Nr. 2](#) stützt diese Ansicht allerdings nicht. In jenem Urteil war darüber zu entscheiden, ob eine gezahlte Abfindung als Arbeitsentgelt aus der beendeten Beschäftigung beitragspflichtig war. Diese Frage hat das BSG verneint und deswegen der Klage auf Erstattung der von der Abfindung abgezogenen Beitragsanteile entsprochen. Zum Arbeitsentgelt gehörten zwar auch Einnahmen, die nicht unmittelbar aus der Beschäftigung, sondern nur "im Zusammenhang mit ihr" erzielt würden ([Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#)); das könne besonders bei einmaligen Einnahmen wie einer Abfindung zutreffen. Auch solche Einnahmen müssten jedoch, um als Arbeitsentgelt aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beitragspflichtig zu sein, sich zeitlich der versicherungspflichtigen Beschäftigung zuordnen lassen, das heißt auf die Zeit der Beschäftigung und der Versicherungspflicht entfallen. Dies treffe auf eine Abfindung, die wegen Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung gezahlt werde, grundsätzlich nicht zu. Soweit es sich bei ihr um eine echte Abfindung und nicht um eine Nachzahlung von während der Beschäftigung verdientem Entgelt handle, solle die Abfindung den Arbeitnehmer dafür entschädigen, dass er seine bisherige Beschäftigung nicht fortsetzen könne, mithin gehindert sei, aus dieser Beschäftigung künftig Arbeitsentgelt zu erzielen. Eine solche Abfindung sei zeitlich nicht der früheren Beschäftigung zuzuordnen. Vielmehr sei eine solche Abfindung der Zeit nach Beendigung zuzurechnen, in der sich der Empfänger ggfs. freiwillig krankenversichert habe. Die Abfindung sei daher als sonstige Einnahme zum Lebensunterhalt für die Zeit nach dem Ende der Beschäftigung anzusehen.

Das BSG hat damit lediglich entschieden, dass eine solche Abfindung beitragsrechtlich für die Zeit bis zur Beendigung der Beschäftigung rechtlich irrelevant ist. Eine Aussage dazu, dass eine Abfindung für die Zeit nach Beendigung der Beschäftigung ebenfalls beitragsfrei ist, ist mit diesem Urteil nicht getroffen worden.

Das BSG nimmt dort allerdings Bezug auf die Entscheidung vom 28. April 1987 [12 RK 50/85](#), abgedruckt in [SozR 2200 Â§ 180 Nr. 36](#), nach der es für rechtlich zulässig gehalten worden ist, im Rahmen der freiwilligen Versicherung eine Abfindung der Beitragsbemessung teilweise zugrunde zu legen. Die Beklagte hat sich auf dieses Urteil bezogen. Sie hat allerdings seinen wesentlichen Inhalt verkannt.

Ob und in welchem Umfang die anlässlich der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses gewährte Abfindung als beitragsrelevantes Einkommen bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen ist, hängt, so das BSG, davon ab, ob und inwieweit sie dem Lebensunterhalt zu dienen bestimmt war und dadurch die wirtschaftliche Situation des Versicherten prägte. Eine Abfindung, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werde, setze sich, wenn der Tatbestand des [Â§ 117 Abs. 2 AFG](#) vorliege, zum einen aus einer Abgeltung für den vorzeitig (vor dem Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist) eingetretenen Wegfall des Arbeitsentgelts (so genannter Arbeitsentgeltanteil) und zum anderen aus einer Entschädigung für den Verlust sozialer Bestandsanteile,

insbesondere des Arbeitsplatzes (so genannter sozialer Anteil), zusammen. Dies ergebe sich aus den Vorschriften des [Â§ 117 Abs. 2 und 3 AFG](#), in denen die rechtliche Wirkung der Abfindung auf den Anspruch des arbeitslos gewordenen Abfindungsempfängers auf Arbeitslosengeld geregelt sei. Danach ruhe, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden sei, der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Er ruhe jedoch nicht über den Tag hinaus, bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von 70 v. H. der Abfindung als Arbeitsentgelt verdient hätte. Der so berücksichtigungsfähige Arbeitsentgeltanteil vermindere sich abhängig vom Lebensalter und von der Dauer der Betriebszugehörigkeit und könne bis auf 30 v. H. des Abfindungsbetrages absinken.

Der zwischenzeitlich aufgehobenen Vorschrift des [Â§ 117 AFG](#) entspricht der durch Gesetz vom 24. März 1999 ([BGBl I S. 396](#)) geschaffene [Â§ 143 a SGB III](#).

Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsentschädigung) erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte ([Â§ 143 a Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nicht über den Tag hinaus, bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von 60 Prozent der nach [Â§ 143 a Abs. 1 SGB III](#) zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung als Arbeitsentgelt verdient hätte ([Â§ 143 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB III](#)). Der nach [Â§ 143 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB III](#) zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsentschädigung vermindert sich sowohl für je 5 Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je 5 Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres um je 5 Prozent; er beträgt nicht weniger als 25 Prozent der nach [Â§ 143 a Abs. 1 SGB III](#) zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung.

Der Beitragsbemessung darf danach also lediglich der Arbeitsentgeltanteil und auch nur solange, wie er noch nicht aufgebraucht ist, zugrunde gelegt werden (BSG, Urteil vom 28. April 1987 â [12 RK 50/85](#)).

Dies hat das BSG in dem weiteren Urteil vom 23. Februar 1988 â [12 RK 34/86](#), abgedruckt in [SozR 2200 Â§ 180 Nr. 39](#) bestätigt. Es seien nur solche Einnahmen zu berücksichtigen, die für den jeweiligen Beitragsmonat zum Lebensunterhalt bestimmt seien. Auszuscheiden seien Einnahmen, die für andere Zwecke gezahlt würden. Eine Abfindung, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werde, setze sich in Fällen, in denen der Tatbestand des [Â§ 117 Abs. 2 AFG](#) vorliege (vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der

für den Arbeitgeber geltenden ordentlichen Kündigungsfrist), zum einen aus einer Abgeltung für den durch die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewirkten Verlust von Arbeitsentgelt (so genannter Arbeitsentgeltanteil) und zum anderen aus einer Entschädigung für den Verlust sozialer Besitzstände, insbesondere des Arbeitsplatzes (so genannter sozialer Anteil) zusammen. Für die Abgrenzung des einerseits als Einnahme zum Lebensunterhalt einzustufenden Arbeitsentgeltanteils und andererseits der für den Verlust sozialer Besitzstände bestimmten Entschädigung seien die Regelungen des [§ 117 Abs. 2 und 3 AFG](#) übertragbar.

Eine Abfindung, die als sonstige Einnahme zum Lebensunterhalt für die Zeit nach dem Ende der Beschäftigung anzusehen ist, ist damit nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe eines in Anlehnung an [§ 117 Abs. 2 und 3 AFG](#) bestimmten Arbeitsentgeltanteils der Beitragsbemessung zugrunde zu legen. Dies liegt darin begründet, dass der Empfänger einer Abfindung, der einer vorzeitigen, das heißt ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers erfolgten, Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustimmt, auf den ihm an sich bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zustehenden Arbeitsentgeltanspruch verzichtet, der ihm ansonsten als Einnahme zum Lebensunterhalt zur Verfügung stünde. Dieser Gesichtspunkt ist ausschlaggebend dafür, eine Abfindung grundsätzlich bis zu dem Zeitpunkt der Beitragsbemessung heranzuziehen, zu dem bei Einhaltung der ordentlichen Kündigung das Beschäftigungsverhältnis geendet hätte. Im übrigen dient die Abfindung nicht als Einnahme zum Lebensunterhalt, sondern ist Entschädigung für den Verlust sozialer Besitzstände und deswegen beitragsrechtlich nicht von Bedeutung.

Die dem Kläger gezahlte Abfindung enthält keinen Arbeitsentgeltanteil. Sein Arbeitsverhältnis wurde unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist beendet. Nach der Arbeitsbescheinigung der Hennigsdorfer Elektrostahlwerke GmbH vom 05. Januar 1998 betrug die maßgebende Kündigungsfrist des Arbeitgebers 7 Monate zum Monatsende. Die Kündigung wurde nach dem vom Kläger vorgelegten Schreiben der Hennigsdorfer Elektrostahlwerke GmbH unter dem 28. Mai 1997 zum 31. Dezember 1997 ausgesprochen.

Die o. g. Rechtsprechung des BSG ist allerdings auf der Grundlage des zwischenzeitlich außer Kraft getretenen [§ 180 Abs. 4](#) Reichsversicherungsordnung (RVO) ergangen. Danach galt für freiwillig Versicherte als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts und sonstiger Einnahmen zum Lebensunterhalt bis zu dem in [§ 180 Abs. 1 Satz 3 RVO](#) genannten Betrag, mindestens jedoch der 180. Teil der monatlichen Bezugsgründe. Nach [§ 385 Abs. 1 Satz 1](#) erster Halbsatz RVO waren die Beiträge in Hunderten des Grundlohns (Beitragsatz) zu erheben.

Zum früheren Recht hat das BSG allerdings bereits ausgeführt, dass sich das im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebliche Prinzip der Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten richtet und nicht auf den am Einkommensteuerrecht orientierten Begriff des Gesamteinkommens nach [§ 16 SGB IV](#) zurückgegriffen werden dürfte. Zur

maßgeblichen Bemessungsgrundlage gehörten vielmehr ausschließlich unabhängig von ihrer steuerlichen Behandlung "alle Bezüge einschließlich der sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt" im Sinne des [Â§ 180 Abs. 4 RVO](#) (BSG Urteil vom 28. April 1987 [12 RK 50/85](#)). Aus [Â§ 180 Abs. 4 RVO](#) folge, dass nur solche Einnahmen der Grundlohnberechnung zugrunde gelegt werden könnten, die für den jeweiligen Beitragsmonat zum Lebensunterhalt bestimmt seien, so dass sonstige Einnahmen, die für einen anderen Zweck gezahlt würden, auszuscheiden seien (BSG Urteil vom 23. Februar 1988 [12 RK 34/86](#)). Wenn im Steuerrecht auch "Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen" den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugerechnet würden ([Â§ 19 Abs. 1 Nr. 2](#) Einkommensteuergesetz [EStG](#)) und deshalb auch Abfindungen im o. g. Sinne nach Abzug eines Freibetrages ([Â§ 3 Nr. 9 EStG](#)) steuerpflichtig seien, so beruhe dies auf einer dem Steuerrecht eigentümlichen Betrachtungsweise. Danach gehörten nämlich kraft ausdrücklicher Bestimmung zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn auch Einnahmen aus einem früheren Dienstverhältnis und Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer als Ersatz für entgangenen und entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt würden ([Â§ 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung](#)). Diese Vorschriften seien auf den eigenständig geregelten Begriff des Arbeitsentgelts in [Â§ 14 SGB IV](#) nicht übertragbar (BSG Urteil vom 21. Februar 1990 [12 RK 20/88](#)).

Letztgenannter Ansicht steht insbesondere [Â§ 16 SGB IV](#) nicht entgegen. Soweit dort das Gesamteinkommen als die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts bezeichnet ist, wird nur allgemein auf die in [Â§ 2 Abs. 1 und 2 EStG](#) normierten Einkünfte Bezug genommen, ohne dass damit zugleich eine sozialversicherungsrechtliche Definition in den unterschiedlichen Bereichen der Sozialversicherung vorgenommen wird. Soweit in [Â§ 16 SGB IV](#) die Begriffe Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen verwendet werden, sind sie nicht als solche des Sozialversicherungsrechts, sondern als steuerrechtliche Begriffe zu verstehen (Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, SGB IV, 44. Ergänzungslieferung, Seewald, [Â§ 16 Rdnr. 2](#)). Dies macht auch ein Vergleich mit [Â§ 14 SGB IV](#) und [Â§ 15 SGB IV](#) deutlich. Während Arbeitseinkommen nach [Â§ 15 Abs. 1 SGB IV](#) der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit ist, wobei Einkommen als Arbeitseinkommen zu werten ist, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist, definiert [Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) Arbeitsentgelt als laufende oder einmalige Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahme besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Eine unmittelbare Anknüpfung an Bewertungen des Einkommensteuerrechts fehlt hingegen.

Der Begriff des Gesamteinkommens ist damit weder identisch mit "Arbeitsentgelt und sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt" im Sinne des o. g. [Â§ 180 Abs. 4 RVO](#), wie das BSG schon entschieden hat; es entspricht auch nicht dem Begriff der Einnahmen im Sinne des [Â§ 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) (Kasseler Kommentar a. a. O., [Â§ 16 Rdnr. 8](#)). Die genannte Vorschrift des [Â§ 240 SGB V](#) hat

den früheren [Â§ 180 Abs. 4 Satz 1 RVO](#) abgelöst. Danach wird für freiwillige Mitglieder die Beitragsbemessung durch die Satzung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt ([Â§ 240 Abs. 1 SGB V](#)). Die Satzung der Krankenkasse muss mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind ([Â§ 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#)).

Wesentlicher Gesichtspunkt ist damit weiterhin, inwieweit durch eine Einnahme die wirtschaftliche Situation des Versicherten geprägt wird (so für das frühere Recht des [Â§ 180 Abs. 4 RVO](#) BSG Urteil vom 28. April 1987 – [12 RK 50/85](#)). Ob die zu [Â§ 180 Abs. 4 RVO](#) entwickelten Grundsätze herangezogen werden können, nachdem sich die Beitragsschuld der freiwillig Versicherten nach [Â§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) nicht mehr nach ihren Einnahmen zum Lebensunterhalt, sondern nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu richten hat, hat das BSG bisher offen gelassen (vgl. Urteil vom 09. Juni 1998 – [B 1 KR 22/96 R](#)). Andererseits hat das BSG im Urteil vom 19. Dezember 2000 – [B 12 KR 1/00 R](#) – aus der Verweisung in [Â§ 240 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) auf die Vorschrift des [Â§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) geschlossen, dass das Gesetz die Beitragserhebung ausdrücklich auf die beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder beschränke. Diese Regelung entspreche nach dem Willen des Gesetzgebers dem früheren Recht. Dort seien die Beiträge nach dem Arbeitsentgelt und bei freiwilligen Mitgliedern der Pflichtkassen auch nach den sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt (Grundlohn) zu bemessen gewesen. In [Â§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) sei lediglich der "Grundlohn" durch die "beitragspflichtigen Einnahmen" ersetzt worden. Aus der Gesetzesbegründung zum jetzigen [Â§ 240 Abs. 1 SGB V](#) gehe hervor, dass mit der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch alle sonstigen Einnahmen erfasst werden sollten. Diese Generalklausel reiche aus, um neben den in der Vorschrift ausdrücklich genannten, bei versicherungspflichtig Beschäftigten beitragspflichtigen Einnahmen solche anderen Einnahmen der Beitragsbemessung zugrunde zu legen, die bereits in ständiger Rechtsprechung vom BSG als Einnahmen zum Lebensunterhalt anerkannt worden seien. Zu diesen sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt im Sinne des [Â§ 180 Abs. 4 Satz 1 RVO](#) gehörten alle Einnahmen, die dem Versicherten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung ständen. Dazu rechneten nach dem Recht des [Â§ 180 Abs. 4 RVO](#) nur Einnahmen, die dem Arbeitsentgelt gleichgestellt seien und deshalb dem allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung ständen, nicht dagegen zweckbestimmte Sozialleistungen, die einen besonderen Mehrbedarf abdeckten. Zweckbestimmte Leistungen könnten ihre Funktion nur dann erfüllen, wenn ihr Empfänger sie bestimmungsgemäß verwenden dürfte und nicht zur Deckung anderer Lebenshaltungskosten heranziehen müsse. Im entschiedenen Fall hat das BSG für die Einbeziehung des Wohngeldes in die Beitragspflicht eine ausreichende Satzungsregelung, die sich ausschließlich an der Erläuterung des Begriffes der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Gesetzesbegründung als "alle sonstigen Einnahmen" orientiert, nicht als ausreichend angesehen.

Den o. g. Abfindungen kommt eine besondere Zweckbindung zu, denn sie sind Entschädigung für den Verlust sozialer Besitzstände. Das Landessozialgericht für das Land Niedersachsen hat zweckgebundene Leistungen daher auch unter der Geltung des [Â§ 240 SGB V](#) von der Beitragsbemessung ausgeschlossen (Urteil vom 15. Juni 1994 â [L 4 KR 212/93](#)). Peters (in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 43. Erg nzungslieferung, [Â§ 240 SGB V](#) Rdnr. 23) vertritt ebenfalls die Ansicht, solche Einnahmen, die nicht die wirtschaftliche Leistungsf higkeit erh hen, sondern aus sozialpolitischen Gr nden lediglich vorhandene Defizite ausgleichen, nicht der Beitragsbemessung zugrunde zu legen.  hnlich der o. g. Entscheidung des BSG zum Wohngeld k nne dies bei Abfindungen aus Anlass der Beendigung eines Besch ftigungsverh ltnisses angenommen werden.

Der Senat teilt diese Auffassung. Die o. g. Abfindungen sind nicht unter den Begriff des Arbeitsentgelts zu fassen. Sie rechnen auch nicht zu den anderen in [Â§ 16 SGB IV](#) i. V. m. [Â§ 2 Abs. 1 und 2 EStG](#) genannten Arten der Eink nfte. Mithin k nnen sie als sonstige Einnahme f r die wirtschaftliche Leistungsf higkeit des freiwilligen Mitgliedes nur Bedeutung gewinnen, wenn sie zum Lebensunterhalt im Sinne der Rechtsprechung zu [Â§ 180 Abs. 4 Satz 1 RVO](#) bestimmt sind. F r die o. g. Abfindungen, die also ausschlielich einen sozialen Anteil aufweisen, trifft dies wegen ihrer Zweckbindung als Entsch digung f r den Verlust sozialer Besitzst nde nicht zu.

Die dem Kl ger gew hrte Abfindung z hlt mithin bereits nicht zu dem Gesamteinkommen nach [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#).

Dies gilt jedoch nicht f r die Eink nfte aus Kapitalverm gen. Diese z hlen nach [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5](#) i. V. m. [Â§ 20 EStG](#) zur Summe der Eink nfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Bei deren Ermittlung sind jedoch einerseits die Werbungskosten ([Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG](#)), mindestens der Pauschbetrag f r Werbungskosten ([Â§ 9 a Satz 1 Nr. 2 EStG](#)) und andererseits der Sparerfreibetrag ([Â§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG](#)) abzuziehen (BSG Urteil vom 22. Mai 2003 â [B 12 KR 13/02 R](#), abgedruckt in SozR 4 â 2500 Â§ 10 Nr. 2).

Nach dem Bescheid f r 2001  ber Einkommensteuer vom 26. Juni 2002 hatte der Kl ger Einnahmen aus Kapitalverm gen von 6.890 DM, nach dem Bescheid f r 2000 vom 17. Mai 2001 solche von 6812 DM. Nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrages von 200 DM und des Sparerfreibetrages von 6.000 DM errechnen sich Eink nfte aus Kapitalverm gen von 690 DM bzw. 612 DM. Selbst wenn dem Kl ger nur der einfache Werbungskostenpauschbetrag von 100 DM bzw. der einfache Sparerfreibetrag von 3.000 DM (statt des doppelten bei zusammen veranlagten Ehegatten) zugebilligt w rde, verblieben f r 2001 Eink nfte aus Kapitalverm gen von 3.790 DM und f r 2000 solche von 3712 DM. Daraus resultierten monatliche Eink nfte aus Kapitalverm gen von 315,83 DM bzw. 309,33 DM.

Damit werden die o. g. Grenzbetr ge von 520 DM bzw. 640 DM nicht erreicht.

Im Zeitraum vom 08. September 2000 bis 31. Oktober 2001 lagen somit die Voraussetzungen der Familienversicherung vor.

Der Kläger war daher nicht verpflichtet, freiwillige Beiträge zu zahlen, so dass auch der Bescheid vom 20. Februar 2001 rechtswidrig ist.

Die Berufung der Beklagten muss daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits. Die teilweise Klagerücknahme bleibt hierbei außer Betracht. Die Erstattung der gezahlten freiwilligen Beiträge, über die bisher von der Beklagten noch nicht entschieden wurde, folgt notwendigerweise bereits aus der Aufhebung des Bescheides vom 20. Februar 2001. Die Kosten der Beigeladenen sind ebenfalls zu erstatten, denn sie hat sich dem Antrag des Klägers angeschlossen und damit gegenüber der Beklagten obsiegt.

Die Revision ist zuzulassen, denn die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)). Es ist bisher höchststrichterlich nicht entschieden, wie Abfindungen nach der Vorschrift des [Â§ 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) zu behandeln sind. Diese Rechtsfrage ist klärungsbedürftig, da der Wortlaut dieser Vorschrift eine eindeutige Auslegung nicht ermöglicht.

Erstellt am: 27.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024